Zeitschrift: Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie
Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band: 44 (1952)
Heft: 5-7

Artikel: Rechtsfrage an Spöl und Inn
Autor: Liver, Richard
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-921785

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Baustelle, die übrigens gänzlich außerhalb der Parkgrenze liegt, und Zufahrt zur Baustelle für Leute und Material von Italien her, kann die Störung während der Bauzeit auf ein Minimum reduziert werden. Der einzige bleibende Nachteil ist der Eingriff in die natürlichen Abflußverhältnisse des Spöls, weil die Speicherung seines Wassers ein wesentlicher Bestandteil der Kraftnutzung ist. Dieser Nachteil für den Park muß in irgend einer Weise allen Kraftwerkprojekten anhaften, das liegt in der Natur der Sache. Da jedoch der Spöl ein Fluß ist, der von keinem Gletscher gespiesen wird, ist seine Wasserführung ohnehin schon außerordentlich schwankend; außerdem fließt er während seines sechs Kilometer langen Laufes durch den Nationalpark in einer tiefen, felsigen Schlucht, in der Landschaft kaum wahrnehmbar (Abb. 2). Während weiterer vier Kilometer nach Aufnahme der Ova d'Spin bildet der Spöl die Parkgrenze. Eine große Verbesserung im Sinne des Naturschutzgedankens wurde im Verlaufe der Projektierung dadurch erzielt, daß auf die ursprünglich vorgesehene Nutzung einiger im Nationalpark gelegener Seitenbäche verzichtet wurde. So konnte die Länge der trockengelegten Flußstrecke von der südlichen Parkgrenze bis zur Einmündung der Val da l'Ova auf rund zwei Kilometer verkürzt werden.

*

Ich habe versucht, das Problem der Nutzung der Wasserkräfte etwas weiter zu fassen und allgemein zu erklären. Nur auf diese Weise kann die umstrittene Frage des Spölwerkes verstanden und in ihrer eminenten Wichtigkeit für das Engadin und die Schweiz richtig gewürdigt werden. Wenn es gelingt, das Problem der Kollision des Spölwerkes mit dem Nationalpark auch ideell auf seine wesentlichen Momente und auf sein sachlich richtiges Maß zu reduzieren, so kann es auch zum Vorteil aller gelöst werden.

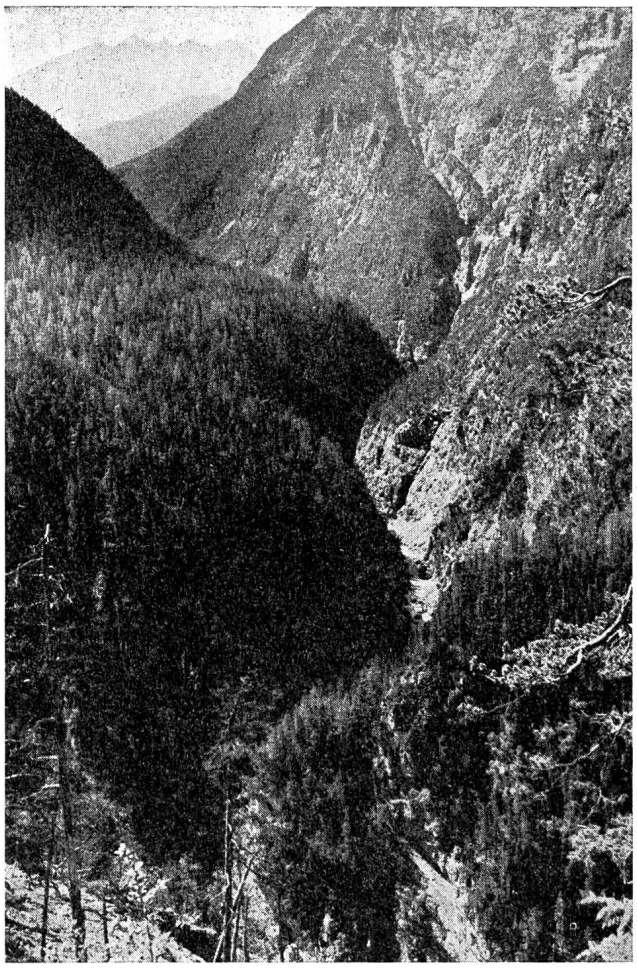

Abb. 2 Spölschlucht. Nach Projekt Salis wäre die Staumauer an der im Bild gezeigten engen Durchbruchstelle gebaut worden

Cliché aus «Plan», Nr. 4, Solothurn 1951)

Rechtsfragen an Spöl und Inn

Von Dr. iur. *Richard Liver*, Chur

DK 333.9 (494.26)

Die Wasserkraftnutzung von Spöl und Inn wirft infolge der Lage des Nationalparkes, den der Spöl durchfließt, wie auch infolge der Rechte Italiens am Oberlauf des Spöls und Österreichs am Inn unterhalb Martina Rechtsfragen eigener Art auf. Mit ihnen befassen sich die nachstehenden Erörterungen:

Spölnutzung und Nationalpark

Als Naturfreunde, angeregt vom Vorbild der USA, vor bald fünfzig Jahren Ausschau hielten nach geeignetem und erhältlichem Boden für einen schweizerischen Nationalpark und schließlich in der Gegend von Zernez brauchbare unbewohnte Täler fanden, da besaß der Bund keinerlei Befugnisse, die ihm die Schaffung eines absoluten Banngebietes aus eigener Macht ermöglicht hätten; es stand ihm auch nicht etwa das Recht der Inanspruchnahme von Eigentum oder anderen Rechten für Parkzwecke zu. Der Art. 23 BV bezieht sich auf «öffentliche Werke», «travaux publics», worunter Bauwerke, nicht aber Naturparke verstanden werden können (vgl. übrigens W. Burckhardt, Kommentar BV, 3. Aufl., S. 155).

Grund und Grat, Wald und Weide gehörten der Gemeinde; die Wasserhoheit stand der Gemeinde und dem Kanton zu; Jagd- und Fischereihoheit waren Sache des Kantons. Der Bund hätte im Spölgebiet bestenfalls einen Freiberg anlegen und damit die wenigen von der Jagdgesetzgebung erfaßten Tierarten schützen können, was er in der Folge für einen Gürtel im Vorgelände des Parkes gegen die Innseite hin getan hat. Der Schutz der nicht unter die Jagd- und Fischereigesetzgebung fallenden Tierwelt in ihrer fast unübersehbaren Fülle wie auch der gesamten Pflanzenwelt, liegt ausschließlich in der Kompetenz von Kanton und Gemeinden als den herkömmlichen Gebietsherren und Inhabern der Polizeihoheit; dem Bund standen und stehen heute noch auf diesem Rechtsgebiet keinerlei Befugnisse zu, weil ihm die Verfassung bis anhin keine zugewiesen hat.

Hingegen standen dem Bunde finanzielle Mittel zur Verfügung; dabei wird ihm nach einer unwidersprochenen Praxis auch das Recht zugebilligt, Zwecke zu unterstützen, deren Verfolgung ihm die Verfassung an sich nicht zuweist. (Vgl. W. Burckhardt a. a. O., S. 20.) Er konnte den Parkgedanken somit unterstützen.

Bei dieser Rechtslage blieb dem Bund gar nichts anderes übrig, als mit der Gemeinde und dem Kanton, als den Inhabern aller erforderlichen Rechte und Befugnisse, zu verhandeln.

Die nötigen Privatrechte an Grund und Boden erwarb die Eidgenossenschaft schließlich von der Gemeinde Zernez als Grundeigentümerin durch einen ausdrücklich als Dienstbarkeitsvertrag im Sinne von Art. 781 und 730 ff. ZGB bezeichneten Vertrag vom 29. November 1913 *. (Ein bloßer Pachtvertrag mit der Naturforschenden Gesellschaft war von den Kommissionen der eidg. Räte abgelehnt worden; ob aber der neue Vertrag, ungeachtet der anderen Benennung durch die Parteien, rechtlich letzten Endes nicht gleichwohl ein bloßer Pachtvertrag geblieben ist, mag hier dahingestellt bleiben.) In diesem Vertrag räumte die Gemeinde Zernez dem Bunde das Recht ein, bestimmte Teile ihres Grundeigentums zu Parkzwecken zu benutzen; anderseits verzichtete sie auf jede wirtschaftliche Benutzung dieser Eigentumsteile. Der ins Kaufprotokoll der Gemeinde eingetragene Vertrag sollte nur für den Bund kündbar sein! Diese rein privatrechtliche Eigentumsbeschränkung muß natürlich auf das Grundeigentum der Gemeinde, somit auf die von ihr überlassenen Bodenparzellen einschließlich der Quellen und der ihnen gleichgestellten Grundwasservorkommen, beschränkt bleiben.

Auf öffentliche Gewässer hingegen, wie sie der Spöl und seine Seitengewässer nach dem bündnerischen WRG vom 18. März 1906 und der GAV hiezu vom 12. November 1907 darstellen, konnte sich der Dienstbarkeitsvertrag unmöglich erstrecken, denn nicht einmal der käufliche Erwerb der heutigen Parktäler hätte dem Bunde Wasserrechte an den öffentlichen Gewässern zu verschaffen vermocht, weil diese rechtlich nicht Bestandteile der Grundstücke sind.

Über öffentliche Gewässer kann in unserer Zeit nur Kraft der Wasserhoheit und in den Formen des Wasserrechtes, seit 1906 vor allem nur unter Mitwirkung des Kantons, verfügt werden. Die Einräumung von Rechten am Spöl und seinen Seitenbächen an den Bund zu Parkzwecken unter gleichzeitigem Verzicht auf die Nutzung dieser Gewässer durch die Gemeinde, hätte ebensogut, wie die Erteilung einer gewöhnlichen Konzession, einen Verwaltungsakt wasserrechtlicher Natur dargestellt und zur Erlangung der Rechtskraft auch der gleichen Erfordernisse bedurft wie die Begründung der üblichen Nutzungsrechte. Eine Bann-Verfügung dieser Art wäre nämlich in ihrer Tragweite für die Gemeinde Zernez, für andere Gemeinden am Inn, wie auch für den mitbeteiligten Kanton nicht hinter einer ordentlichen Konzessionserteilung zurückgestanden. Deshalb wären für eine solche wasserrechtliche Verfügung unerläßlich gewesen: die klare Abgrenzung der Rechte und Pflichten der Beteiligten, die zeitliche Begrenzung der Rechte, die Publikation der vorgesehenen Regelung mit einer Einsprachemöglichkeit und die Genehmigung durch die kantonale Regierung.

Die öffentlichen Gewässer des Spölgebietes waren nun gar nie Gegenstand einer Vereinbarung oder Verfügung in dieser oder jener Form; demgemäß wird für die Unterlassung ihrer Nutzung auch kein Franken Entschädigung gezahlt, während für Wald und Weide, die weniger ertragreich sind, sehr sorgfältige Schätzungen durchgeführt wurden. Dabei konnte der Wert der Wasserkraft im Jahre 1913 von keiner Seite mehr übersehen werden; im Kanton waren 1913 eine Reihe von Werken im Betrieb oder Ausbau, wie im Engadin: Silvaplana, St. Moritz, Madulain, Chamuera, Schuls (Clemgia); im benachbarten Puschlav: Campocologno und Robbia; im Misox: Cebbia; im Rheingebiet: Bergün, Frauenkirch, Glaris, Albula, Thusis, Waltensburg, Flims, Trin, Arosa, Lüen, Chur (Rabiusa), Schlappin (das alte) und Landquart.

Die Verfassungsrevision von 1908 über die neuen Bundeskompetenzen und die Botschaft des Bundesrates von 1912 zum neuen eidg. Wasserrechtsgesetz hatten die wachsende Bedeutung der Wasserkräfte betont. Die Neueröffnung elektrisch betriebener Bahn-Linien und die Elektrifizierung bestehender Strecken redeten eine deutliche Sprache. Am 1. Juli 1913 war die Linie Bevers/Schuls eröffnet und der elektrische Betrieb auf den übrigen Strecken des Engadins aufgenommen worden; die Berninabahn lief elektrisch und die für elektrische Traktion geplante Chur-Arosa-Bahn war im Bau begriffen. Dazu kamen die bekannten elektrischen Seilbahnen im Oberengadin und auswärts. Es ist angesichts dieser Entwicklung gänzlich ausgeschlossen, daß im Jahre 1913 von Gemeinde und Kanton etwa ein unentgeltlicher Verzicht auf die Nutzung der Wasserkräfte im Spölgebiet erhältlich gewesen wäre.

Die Nutzung der öffentlichen Gewässer des Spölgebietes ist von den Parteien in die Regelung nicht einbezogen worden. Die Parkinitianten konnten ihr Werk nicht zusätzlich mit finanziellen Aufwendungen belasten — der Gemeinde Zernez waren ohnehin Fr. 18 200.— jährlich zu zahlen — und bündnerischerseits bestand keine Veranlassung, einen Bann über jene Gewässer zu legen. Wenn man übrigens von Parkseite schon die geplante Ofenbergbahn mit ihrem bedeutenden Eingriff ins Hauptgebiet des Parks in Kauf nahm, wie sich aus dem Vertrag und der Schätzung der Entschädigung ergibt, so hatte man viel weniger Anlaß, die Nutzung der Wasserkraft der Spölschlucht auszuschließen.

Die Verfügungsmacht von Gemeinde und Kanton über die öffentlichen Gewässer des Spölgebietes ist aus diesen Gründen in keiner Hinsicht beschränkt worden.

Hingegen wurden im Park die Fischerei und auch die Jagd geregelt. Auf Ersuchen der Bundesbehörden hin wurden vom Kleinen Rat am 13. November 1913, gestützt auf das kantonale Fischereigesetz, ein Fischereiverbot und vom Großen Rat, gestützt auf das bündnerische Jagdgesetz, am 18. November 1913 ein Jagdverbot erlassen. Diese Verbote sind einschließlich der Strafandrohungen immer noch in Kraft.

Des weiteren hat die Parkkommission unter dem Titel «Parkordnung» einen bunten Katalog von Verboten erlassen, die sich an den Besucher richten. Mit diesen Verboten, vor allem den Straffolgen bei Widerhandlungen, ist es nun eine eigene Sache. Zuerst hat die Parkkommission ihre Parkordnung durch Amtsverbote schützen lassen. Es handelt sich dabei um ordentliche Besitzesschutzmaßnahmen auf Grund der Zivilprozeßordnung; das war in Ordnung (man könnte auch an Er-

* Dieser Vertrag, wie alle Unterlagen von Bedeutung, wurden publiziert als «Dokumente zur Spölfrage» im «Freien Rätier» und in der «Neuen Bündner Zeitung» vom 1. September 1950 und sind als Separatabdruck erschienen (derzeit vergriffen). Siehe auch «Wasser- und Energiewirtschaft» 1950, S. 219.

lasse der Territorialgemeinden denken); Schwierigkeiten ergaben sich nur aus der z. T. unzulässigen Höhe der offenbar von der Kommission anbegehrten Bußandrohungen. In der Folge ging der Bund indessen dazu über, selber Bußen anzudrohen (BRB betr. den schweizerischen Nationalpark vom 14. April 1943 und Parkordnung der Parkkommission vom 30. Juni 1943). Die Kreisämter erklärten daraufhin ihre Amtsverbote als hinfällig. Woher die Organe des Bundes die verfassungsmäßige Grundlage für den Erlaß von mit Buße verbundenen Verboten über Gemeinde- und Kantonsterritorium nehmen könnten, bleibt unerfindlich. Der Bund ist im Engadin Dienstbarkeitnehmer oder Pächter; Polizeihoheit hat er keine (vgl. hiezu «Praxis des Kantonsgerichtes von Graubünden» 1943, S. 81). Aus der Unzuständigkeit des Bundes ergibt sich die Nichtigkeit solcher Strafandrohungen ohne weiteres.

Es wird nun immer wieder versucht, den Bundesbeschluß vom 3. April 1914 betr. die Errichtung eines schweizerischen Nationalparks im Unterengadin als einen allumfassenden Bann-Erlaß zu interpretieren, der auch die Nutzung der öffentlichen Gewässer des Spöltales verbiete. Davon kann keine Rede sein. Es ist allerdings zuzugeben, daß der mehr schwungvoll als zutreffend redigierte Art. 1 einer ausdehnenden Interpretation Vorschub leistet, speziell begeisterungsfähigen Laien gegenüber. Der Text sagt: «Auf dem vertraglich näher bezeichneten Gebiet der Gemeinde Zernez wird ein schweizerischer Nationalpark errichtet, in dem die gesamte Tier- und Pflanzenwelt ganz ihrer freien natürlichen Entwicklung überlassen und vor jedem nicht im Zwecke des Parkes liegenden menschlichen Einfluß geschützt wird.

Der Nationalpark wird der wissenschaftlichen Beobachtung unterstellt.»

Bei gründlicher und nüchterner Prüfung ergibt sich jedoch, daß der BB von 1914 keinen Bann enthält, sondern:

a) eine Ermächtigung des Bundesrates, den Parkvertrag mit Zernez zu genehmigen und
b) zur Abrundung weitere gleichartige Dienstbarkeitsverträge mit Grundeigentümern abzuschließen *;
c) die Bewilligung einer jährlichen Bundesausgabe für Parkzwecke von höchstens Fr. 30 000.—;
d) die Widmung der im Dienstbarkeitsvertrag umschriebenen Gemeinde-Grundstücke zu Parkzwecken (Art. 1).

Diese Widmung durch den Bund stellt zwar einen einseitigen Verfügungsakt dar. Allein es versteht sich unter Eidgenossen doch wohl von selbst, daß der Bund einseitig nur über solche Objekte verfügen konnte, über die er vorgängig die Verfügungsmacht erworben hatte. Diese beschränkte sich aber auf die ihm von der Gemeinde Zernez freiwillig eingeräumten Benutzungsrechte an Grundstücken. Mehr als er hatte, konnte der Bund nicht widmen ohne zu nehmen, was anderen gehörte, und dies wollte er nicht. Abgesehen davon hätte ihm zu einer Inanspruchnahme, wie bereits erwähnt, die Verfassungsgrundlage gefehlt; der BB ruft denn auch im Ingreß keine Verfassungsbestimmung an.

Wer nun die Widmung in Art. 1 als eine absolute Bann-Verfügung zu interpretieren versucht, welche über die vertraglich erworbenen Rechte hinausreichen und gar öffentliche Gewässer erfassen sollte, der kommt in eine gänzlich unhaltbare Lage. Er muß eine Verfassungsverletzung billigen und mehrere unmögliche und ungerechte Annahmen machen. So muß er voraussetzen, daß der Bund zum schweren Nachteil von Kanton und Gemeinden Hoheitsrechte in Anspruch genommen und die Nutzung des Spöls verboten und jene des Inn damit entwertet habe, ohne mit den Gemeinden und dem Kanton über einen solchen Schritt überhaupt Rücksprache zu nehmen, ohne selbst die Tragweite eines solchen Eingriffes in die Wasserwirtschaft von Spöl und Inn zu prüfen und ohne eine Entschädigung überhaupt in Erwägung zu ziehen. In der Botschaft des Bundesrates und in den Räten war ein solcher unerhörter Übergriff gar nie zur Diskussion gestellt worden. Man müßte somit dem Bundesrat und den Räten zu allem hin noch eine ihnen unbewußte und ungewollte Bannverfügung zuschreiben.

Die Unmöglichkeit und Unzulässigkeit einer derartigen Interpretation ist doch wohl auch für Nichtjuristen handgreiflich.

Der Bundesrat selbst blieb, abgesehen von der verunglückten Bußandrohung, auf dem Boden des Rechtes. So ist denn auch die einzige Bestimmung in der Regelung des Nationalparks, die sich mit der Nutzung öffentlicher Gewässer befaßt, der tatsächlichen Rechtslage entsprechend formuliert. Es handelt sich um Ziff. 4 und 5 des Nachtrages vom 13. Juni 1920 zum Vertrag von 1913. Diese lauten:

Ziff. 4: «Die Schweizerische Eidgenossenschaft erklärt, daß sie der Stauung des Spöls im Parkgebiet durch Erstellung erforderlicher Stauwerke zum Zwecke der Erstellung eines Elektrizitätswerkes oder anderer industrieller Unternehmungen keine Opposition machen wird . . .»

Ziff. 5: «Die jährliche Entschädigung an die Gemeinde Zernez wird pro 1920 und die folgenden Jahre um Fr. 400.— erhöht (sc. für das neue Gebiet Falcun) bis die Wasserkräfte des Spöls ausgebeutet werden können.»

Damit anerkannte der Bund in korrekter Weise das uneingeschränkte Verfügungsrecht von Gemeinde und Kanton über den Spöl; auch stimmte er der Einstauung der Spölschlucht in der ganzen Länge zu, was sich an Hand der Akten ergibt.

Die Parkkommission erklärte der Gemeinde Zernez am 29. August 1926, sie halte sich an den Vertrag von 1920.

Andere Parkfreunde erklären jedoch heute ungeachtet dieser deutlichen Regelung rundweg, die Zusicherung des Bundesrates von 1920 widerspreche dem BB von 1914, der vorgehe und einen absoluten Bann enthalte. Es sind die nämlichen Leute, die in Parkangelegenheiten Ausdrücke wie «Frevel, Schändung, Wilddiebereien, Blumenraub» u. ä. m. recht leicht zur Hand haben. Wie aber müßte in der gleichen Ausdrucksweise das Unrecht genannt werden, das der Bevölkerung am Spöl und am Inn durch Entzug ihres wertvollsten Wirtschaftsgutes, ohne Entschädigung, aber unter sehr viel Interpretationen zugefügt würde?

Die Spölschlucht ist schließlich auch keine Natur-

* 1918 schloß die Eidgenossenschaft mit den Gemeinden S-chanf und Valcava ähnliche Verträge ab; die S-charl-Reservation beruht auf einem Vertrag des Naturschutzbundes mit der Gemeinde Schuls vom Jahre 1911, der 1937 auf 25 Jahre erneuert wurde. Der Park beruht somit auf Verträgen mit vier Gemeinden, die in vier verschiedenen Kreisen liegen. Er ist rechtlich viel weniger einheitlich, als es auf Landkarten den Anschein hat.

schönheit, die nach Art. 22 eidg. WRG ungeschmälert zu erhalten wäre.

Soweit die innerschweizerische Rechtslage.

Daneben darf das Verhältnis zu Italien nicht außer acht gelassen werden. Italien hat selbstverständlich freie Hand über das Spölgebiet, auch über die Nutzung des Spöls auf italienischem Territorium, wenigstens in der natürlichen Abflußrichtung. Die Abwasser der starken Siedlungen im Livigno gelangen heute wie ehedem in den Spöl, sodaß niemand im Ernste behaupten kann, das Spölwasser sei vor jedem menschlichen Einfluß geschützt. Derzeit bestehen in Italien übrigens Bestrebungen, das untere Livigno und einen Teil von Fraële durch Verlegung des «Parco Nazionale dello Stelvio» dem Naturschutz zu unterstellen, wodurch unser Park eine erwünschte Rückendeckung erhielte. Aber Italien, das für überspitzte Forderungen keinen Sinn hat, würde — ähnlich der bernischen Regelung an der Grimsel — nur das Gebiet außerhalb der Kraftwerkanlagen für den Park reservieren.

Italien will den Spöl nutzen. Uferstaaten einer Gewässerstrecke dürfen nun gegenseitig die Mitwirkung zur zweckmäßigen Erschließung gemeinsamer Energiequellen erwarten. Würde unser Land seine Mitwirkung am Ausbau ohne zureichende Gründe verweigern — und die Vorbringen der extremen Naturschützer sind unzureichend begründet — dann könnte Italien sich veranlaßt sehen, eigene Wege zu beschreiten, was mehr ihm als uns von Nutzen wäre. Nach Ausschlagung vernünftiger Vorschläge einer gemeinsamen Nutzung hätten wir vor jeder Instanz eine wenig günstige Position, um eigenmächtigen Lösungen wirksam entgegentreten zu können.

Die ungenügende Versorgung mit Winterenergie gebietet es, Becken von der seltenen Eignung und Größe des unteren Livigno in den Dienst der Energiewirtschaft zu stellen. Diese ist hüben und drüben auf solche Becken angewiesen. Anders die gelehrte Forschung. Speicherbecken sind für diese ohne Interesse; auch der Spöl selbst und seine felsigen Uferpartien sind ohne wissenschaftliches Interesse von Bedeutung. Der Spöl in seiner tiefen Schlucht bewässert auch nicht etwa die Hänge. Der weitläufige Park bietet im übrigen der Forschung Studienobjekte in reichem Maße, auch mehrere unberührte Bäche, die im Park selbst entspringen. Eine kleine Störung in Kauf zu nehmen, erscheint den Forschern und den sommerlichen Parkbesuchern zumutbar, umsomehr, als mit der seinerzeit in Kauf genommenen Ofenbergbahn nicht mehr zu rechnen ist. Vernünftigerweise sind daher Becken und Flußlauf der Wasserkraftnutzung und die stillen Täler der Forschung zuzuweisen. Beide haben bei der gebotenen gegenseitigen Rücksichtnahme friedlich nebeneinander Raum, zum Wohl des Landes und besonders des Engadins.

Anmerkung der Redaktion: Ein ergänzender Aufsatz vom gleichen Verfasser über die *Zuständigkeit zur Wasserrechts-Verleihung* folgt später.

Mitteilungen

Bericht über die Tätigkeit des Rheinverbandes 1950/51

Zum neuen Präsidenten des Rheinverbandes wurde im Frühjahr 1950 Regierungsrat Dr. *S. Frick*, St. Gallen, gewählt, nachdem a. Regierungsrat S. Capaul vorübergehend nach dem Hinschied von Regierungsrat Graf die Leitung besorgte.

Um die Bestimmung der Statuten in der Zusammensetzung des Verbandes zu wahren, wurden vom Schweizerischen Wasserwirtschaftsverband bis zu den nächsten Wiederwahlen die beiden bereits vom Rheinverband gewählten Vorstandsmitglieder a. Regierungsrat W. Liesch und Obering. E. Peter als seine Vertreter bezeichnet. Der Vorstand hält es für notwendig, daß die Bauchefs der Regierungen der beiden Kantone Graubünden und St. Gallen im Vorstand ständig, von Amtes wegen, vertreten sind. Er wird daher der nächsten Generalversammlung einen diesbezüglichen Vorschlag für eine Statutenänderung unterbreiten. Gleichzeitig soll die Gesamtzahl der Mitglieder des Vorstandes von 10 auf 15 erhöht werden. Der Antrag wird in der Hauptversammlung vom 11. Januar 1952 zur Abstimmung kommen.

Die vom Vorstand in der Periode 1950/51 behandelten Tätigkeitsgebiete waren mannigfaltig:

Auf die Eingabe des Vorstandes vom März 1950 an die Bundesbehörden bezüglich einer Unterstützung des Unterhalts der *Wildbachverbauungen* ist noch keine Antwort eingetroffen. Verschiedene Vorsprachen haben in dieser wichtigen Angelegenheit kein Resultat ergeben. Dies kann den Verband nicht davon abhalten, immer wieder in Bern vorstellig zu werden. Die derzeitig gültigen, stark reduzierten Ansätze der Bundessubventionen für die Wildbachverbauungen genügen nicht zur Finanzierung der notwendigen Schutzbauten. Der Vorstand hält es für dringend, daß diesbezüglich die Anstrengungen der beiden Kantone koordiniert werden und wird im kommenden Vereinsjahr konkrete Vorschläge unterbreiten. Die Bewertung des Unterhaltes von Wildbachverbauungen waren eine weitere Aufgabe, die der Vorstand stellte, die Beantwortung stößt leider auf große Schwierigkeiten, auch infolge Personalmangels des bündnerischen kantonalen Bauamtes und konnte noch zu keinem Resultat führen.

Die *Flußkorrektionen im Rheintal* und die zwischenstaatlichen Verhandlungen mit Oesterreich verfolgt der Verband mit lebhaftem Interesse.

Die *Schiffahrtsbestrebungen auf dem Hochrhein* bis in den Bodensee verfolgt unser Verband mit Sympathie. Dr. H. Krucker, St. Gallen, fand mit seinem Referat über die «Schiffahrt Rhein-Bodensee» vom 17. November 1950 lebhaftes Interesse.

Der *Ausbau der Wasserkräfte im Rheingebiet* mit den vorgesehenen großen Speicheranlagen ist für das ganze Rheingebiet von großer Bedeutung. Der Vorstand hat deshalb geprüft, in welcher Form der Verband sich dafür einsetzen könnte. Eine offene Aussprache im Vorstand über dieses aktuelle Problem war sicher nützlich. Es ist notwendig, daß sich der Rheinverband angesichts der großen volkswirtschaftlichen Bedeutung vermehrt in vermittelndem und förderndem Sinn dem Ausbau widme.

Die *Vortragsabende* wurden wie üblich mit dem Bündnerischen Ingenieur- und Architektenverein in